

die Fürsorge des Staats für die einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit (Landwirtschaft, Gewerbe und Handel usw.) sowie die Durchführung der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes.

II. Das Ministerium des Innern und die Beamten des Departements des Innern. Das Ministerium hat die oberste Leitung des Departements des Innern. Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt teils im Bureauweg, teils durch ein Kollegium, die sog. Oberregierung. Diese ist ein Landeskollegium, das sich unter dem Vorsitz des Departementschefs oder, bei dessen Verhinderung, des Vorstands der Oberregierung zu gemeinschaftlicher Beratung der wichtigeren Gegenstände vereinigt. Der Minister ist übrigens an die Ansicht des Kollegiums nicht gebunden. Für den Dienst im Departement des Innern bestehen außer den technischen Prüfungen die höheren sowie die niederen Verwaltungsdienstprüfungen (vgl. Verordnung vom 7. Dezember 1903; Reg.-Bl. S. 591 bzw. vom 1. Dezember 1900; Reg.-Bl. S. 905). Die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst wird erworben durch die Erstehung der ersten höheren Justizdienstprüfung (vgl. § 31, II), die Leistung eines 3jährigen Vorbereitungsdienstes sowie die Erstehung der Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst. Mit Erstehung der letzteren werden die Referendare (nicht Regierungsreferendare) zu Regierungsassessoren bestellt. Die Meldung zur niederen Dienstprüfung setzt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst sowie eine mindestens 5jährige praktische Vorbildung voraus.

Mit dem Ministerium verbunden ist die Kommission für die Adelsmatrikel (Matrikel = Liste, Verzeichnis), welche insbesondere die Per-